

Gartenordnung

des Gartenvereins

„Stahmeln-Süd e.V.“

Auf der Grundlage der Kleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. wurde folgende Gartenordnung beschlossen:

1. Der Kleingarten dient der Gesundheitsförderung und der Erholung. Das gemeinsame Miteinander bedingt, dass die Gartenfreunde gutnachbarlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Gärten kleingärtnerisch nutzen. Dabei muss mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben.
2. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist den Möglichkeiten entsprechend zu fördern.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.
4. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert die Hilfe länger als 6 Wochen ist der Vorstand zu informieren.
5. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Garten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient.
6. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt, indem pflanzliche Abfälle zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen sind. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich. Ein Verbrennen von nichtkompostierbaren Abfällen ist nicht gestattet.
7. Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 1. März bis 30. September dürfen Hecken nicht bis ins alte Holz zurückgeschnitten, ausgelichtet oder gerodet werden.
8. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden an den Pflanzen anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen zugelassene Pflanzenschutzmittel unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden. Dazu ist der Vorstand zu konsultieren.
9. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) von Gartenlauben oder anderer Baukörper sowie von baulichen Nebenanlagen in Kleingärten richtet sich nach §3 Bundeskleingartengesetz und der Bebauungsordnung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes als auch des Kreisverbandes. Die Bebauungsordnung kann beim Vorstand eingesehen werden. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungen erteilt sind.

Ein freistehendes Kleingewächshaus oder ein Frühbeetkasten dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Sickergruben sind verboten.

**Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. §20a Bundeskleingartengesetz Bestandsschutz.**

10. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters und unter Beachtung des §20a Abs.7 Bundeskleingartengesetz möglich. Eine Anhörung der unmittelbaren Gartennachbarn ist vorzunehmen. Das Halten von Hunden und Katzen ist in Kleingärten nicht gestattet. Hunde sind generell an der Leine zu führen. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.
11. Das Parken auf den Gartenwegen ist nicht gestattet. Hierfür sind die vorgesehenen Parkflächen zu nutzen. Die Pächter sind für ihre Besucher verantwortlich. Auf den Gartenwegen ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit (10 km/h) zu fahren. Die an die Gärten grenzenden Wege sind sauber zu halten. Hecken sind auf Höhe Gartengrenze zu schneiden. Über die Gartengrenze ragende Bäume sind bis 3m Höhe freizuschneiden.
12. Der Zeitraum vom 1. April bis 30. September gilt als Hauptgartenzeit. In dieser Zeit gilt für alle Tage eine generelle Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr.  
**Während dieser Zeit ist jegliche Ruhestörung zu vermeiden.**  
Schredder, Kreissägen, Rasenmäher und andere geräuschintensive Geräte dürfen während der Hauptgartenzeit nur zu folgenden Zeiten eingesetzt werden:  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 13:00 und 15:00 bis 20:00 Uhr  
Samstag von 9:00 bis 13:00 (von 15:00 bis 18:00 nur Rasenmäher)  
Sonn- und Feiertage: kein Einsatz von geräuschintensiven Geräten ganztägig.  
Der Pächter, einschließlich Angehöriger, Besucher oder von ihm beauftragte Dritte, haben sich jederzeit so zu verhalten, dass niemand mehr als unvermeidbar gestört wird (z.B. Radio hören etc.).
13. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen (Pflichtstunden) oder finanzieller Umlagen zu beteiligen. Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen. Bei finanziellem Leistungsverzug (z.B. Gartenbeitrag) wird eine Verzugsgebühr von 5 € erhoben. Nicht geleistete Pflichtstunden (s.o.) sind mit 8 €/h abzugelten. Die Kontrolle der Gartenordnung obliegt dem Vorstand.